

99048022276003

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2773/L100042>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99048022276003 |
| Leistungsbezeichnung I | |
| Leistungsbezeichnung II | Wildgehege; Anzeige und Beantragung einer jagdrechtlichen Genehmigung |
| Typisierung | 4 - Land: Regelung |
| Quellredaktion | Bayern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Haltung von landwirtschaftlichem Gehegewild, landwirtschaftliche Wildtierhaltung |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|--|
| Fachlich freigegeben am | 22.09.2024 |
| Fachlich freigegeben durch | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282804?hl=true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282804?hl=true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV282804_BayVV7824-L-251-A001.PDF https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV282804_BayVV7824-L-251-A001.PDF |
| Teaser | Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden. |
| Volltext | <p>Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen sind der Kreisverwaltungsbehörde mindestens einen Monat vorher, die gewerbsmäßige Gehegehaltung vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.</p> <p>Gehege, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, bedürfen einer jagdrechtlichen Genehmigung; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha. Die Genehmigung erteilt die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde.</p> <p>Wildgehege in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark anerkannt werden. Nur für solche anerkannten Wildgehege darf die Bezeichnung "Wildpark" verwendet werden. Für die Anerkennung von Wildgehegen als Wildpark ist die höhere Jagdbehörde (= Regierung) zuständig.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | Die Genehmigung darf insbesondere nur erteilt werden, wenn |

Modul

Sachverhalt

1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. die Jagd Ausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. das Wildgehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können.

Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdrevers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

Überdies sind insbesondere naturschutzrechtliche und ggfs. tierschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/landwirtschaftliche-wildhaltung-in-bayern/index.html
https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/landwirtschaftliche-wildhaltung-in-bayern/index.html

Hinweise

Rechtsbehelf

verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

| Modul | Sachverhalt |
|-----------------|----------------------------|
| Ursprungsportal | BayernPortal, BayernPortal |